-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	15.12.1999

3. Instanz

Datum	21.06.2000

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 1999 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Die Beteiligten haben einander fÃ¼r das Beschwerdeverfahren auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig. Die BeschwerdebegrÃ¼ndung entspricht nicht der in Â§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.

Die Revision kann nur aus den in Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG genannten GrÃ¼nden â grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung der angefochtenen Entscheidung von anderen Entscheidungen, Vorliegen eines Verfahrensmangels â zugelassen werden. Die KlÃ¤gerin stÃ¼tzt ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf den Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen GehÃ¶rs (Art 103 Abs 1 GG, Â§ 62 SGG). In der BeschwerdebegrÃ¼ndung muÃ jedoch der Verfahrensmangel "bezeichnet", dh schlÃ¼ssig dargetan werden (Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Diesem Erfordernis genÃ¼gt die BeschwerdebegrÃ¼ndung

vom 8. MÃ¤rz 2000, die mit Schriftsatz vom 18. Mai 2000 konkretisiert wurde, nicht.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt zwar vor, in der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht habe der Vorsitzende des Senats auf seine Rechtsansicht hingewiesen, daÃ beabsichtigt sei, dem (fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigen) Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. N. folgen zu wollen. Er habe die Auffassung vertreten, daÃ die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen den Klageanspruch uneingeschrÃ¤nkt begrÃ¼ndeten. Infolge dieses Hinweises des Vorsitzenden und seiner Anregung an den Beklagtenvertreter, den Klageanspruch anzuerkennen, habe ihr ProzeÃbevollmÃ¤chtigter nicht damit rechnen mÃ¼ssen, daÃ das Gericht eine andere als die mit dem Hinweis kundgegebene Ãberzeugung gewinnen wÃ¼rde. Ohne diese ErklÃ¤rung des Vorsitzenden hÃ¤tte ihr ProzeÃbevollmÃ¤chtigter, wie bereits schriftsÃ¤tzlich angeregt, die Einholung eines (nervenÃ¤rztlichen) Obergutachtens in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1999 beantragt; hierauf beruhe auch die angefochtene Entscheidung. Mit diesem Vorbringen hat die KlÃ¤gerin jedoch keinen Verfahrensmangel iS von Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlÃ¼ssig bezeichnet, auch wenn die Richtigkeit des geschilderten Geschehens unterstellt wird.

Eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs (Â§ 62 SGG, Art 103 GG) ist nicht schon dadurch schlÃ¼ssig dargetan, daÃ behauptet wird, das LSG habe nicht zu erkennen gegeben, daÃ es einem SachverstÃ¤ndigengutachten nicht folgen wolle. Vielmehr verlangt der Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs vor allem, daÃ das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestÃ¼tzt werden darf, zu denen sich die Beteiligten Ã¤uÃern konnten (Â§ 128 Abs 2 SGG). In dieser Hinsicht werden von der KlÃ¤gerin keine Beanstandungen erhoben. Soweit sie rÃ¼gt, Ã¼ber die im angefochtenen Urteil vorgenommene BeweiswÃ¼rdigung nicht informiert worden zu sein, gibt es indessen keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten wÃ¼rde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene BeweiswÃ¼rdigung hinzuweisen oder die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugungsbildung mÃ¶glicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erÃ¶rtern (BSG Beschluss vom 13. Oktober 1993 â 2 BU 79/93 â SozR 3-1500 Â§ 153 Nr 1 S 3).

Aus dem Vorbringen der KlÃ¤gerin folgt auch nicht, daÃ das LSG eine unzulÃ¤ssige Ãberraschungsentscheidung gefÃ¤llt hÃ¤tte (vgl hierzu BSG Beschluss vom 6. September 1989 â 9 BV 64/88 â SozR 1500 Â§ 160 Nr 70 und Urteil vom 25. MÃ¤rz 1987 â 7 RAr 84/85 â SozR 1500 Â§ 150 Nr 28; BSG Beschluss vom 15. Januar 1995 â 2 BU 204/94 â verÃ¶ffentlicht in juris; BFH Beschluss vom 11. November 1997 â X B 233/96 â BFH/NV 1998, 605 f; BVerwG Beschluss vom 7. Juli 1997 â 9 B 777/96 â verÃ¶ffentlicht in juris). Ein derartiger Verfahrensmangel ergibt sich nicht bereits daraus, daÃ der Vorsitzende des Senats in der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung im Rahmen der VerhandlungsfÃ¼hrung (Â§ 112 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 2 SGG) eine Ã¤uÃerung abgegeben hat, aus welcher der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin nach seinem Vorbringen entnommen hat, die spÃ¤tere Senatsentscheidung werde zu Gunsten der KlÃ¤gerin ausfallen. Eine solche Ã¤uÃerung ist eine Einzel-Meinung und kann fÃ¼r die (nachfolgende) Entscheidung des "Gerichts", dh des gesamten SpruchkÃ¶rpers,

nicht bindend sein. Denn im Berufungsverfahren entscheiden fÃ¼nf Richter (drei Berufs- und zwei ehrenamtliche Richter), deren Stimme jeweils dasselbe Gewicht zukommt (vgl Â§ 19 Abs 1 SGG). Bei objektiver Betrachtung kann sich deshalb ein rechtskundig vertretener Verfahrensbeteiligter nicht darauf verlassen, daÃ sich der Senat bei der abschlieÃenden Beratung der vom Vorsitzenden zunÃ¤chst in der vorangegangenen Verhandlung geÃ¤uÃerten Auffassung zur Wertung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens (BeweiswÃ¼rdigung) anschlieÃen werde. Auch ein VerstoÃ gegen den aus dem Rechtsstaatprinzip abgeleiteten Grundsatz des fairen Verfahrens ist nicht ersichtlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 218 mwN).

Sollte der ProzeÃbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich â wie er vortrÃ¤gt â die ErklÃ¤rung des Vorsitzenden dahingehend verstanden haben, daÃ der gesamte Senat auf der Grundlage des Gutachtens des SachverstÃ¤ndigen Dr. N. zu einem fÃ¼r sie positiven Ergebnis kommen werde, hÃ¤tte es ihm im Ã¼brigen freigestanden, die Protokollierung dieses Vorgangs, nÃ¤mlich der ErklÃ¤rung des Vorsitzenden, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 4 Satz 1 ZPO iVm Â§Â§ 153, 122 SGG zu beantragen. Einen Protokollierungsantrag behauptet indes die KlÃ¤gerin selbst nicht.

HÃ¤tte in der Tat der gesamte Senat â in welcher Form auch immer â zu erkennen gegeben, er werde in einer bestimmten Richtung entscheiden, kÃ¶nnte eine hiervon abweichende Entscheidung den Vorwurf einer Ãberraschungsentscheidung begrÃ¼nden. So liegt der Fall aber nach dem eigenen Vorbringen der KlÃ¤gerin nicht.

Die nicht formgerecht begrÃ¼ndete und somit unzulÃ¤ssige Beschwerde ist zu verwerfen. Dies konnte durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter geschehen (Â§ 202 SGG iVm Â§ 574 ZPO, Â§ 169 SGG analog; BSG BeschlÃ¼sse vom 15. April 1975 â 5 BKn 1/75 â SozR 1500 Â§ 160a Nr 1 und vom 19. Juni 1975 â 12 BJ 24/75 â SozR 1500 Â§ 160a Nr 5; BVerfG Beschluss vom 9. Mai 1978 â 2 BvR 952/75 â SozR 1500 Â§ 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024